

2362 073

13.
BLW 40

V BLW 37/52

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache
betreffend die Erteilung eines Erbscheins nebst Hoffolgezeug-
nis nach dem am 7. März 1945 verstorbenen Landwirt Caspar
Heinrich H [REDACTED]
hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen
auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, des Diplom-
Landwirts Dr. Hans-Heinrich H [REDACTED] in K [REDACTED], Ho [REDACTED]
Strasse [REDACTED], vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
gegen den Beschluss des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Hamm vom 13. Februar 1952 in der Sitzung vom
24. Juni 1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Prof. Dr. Pritsch sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus
und Dr. Tasche
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 13. Februar 1952 wird auf Kosten des
Antragstellers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Landwirt Caspar Heinrich H [REDACTED] war Eigentümer
des in He [REDACTED] gelegenen, im Grundbuch von He [REDACTED], Band 6,
Blatt 296, eingetragenen Hofes von rund 250 Morgen mit einem

Einheitswert von 136.300,-- DM, zu dem eine Mühle gehört, deren Einheitswert 6.300,-- DM beträgt.

Caspar Heinrich H. [REDACTED] und seine Ehefrau sind am 7. März 1945 ums Leben gekommen. Aus ihrer Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, und zwar eine Tochter und zwei Söhne, von denen der jüngere seit Ende des Krieges vermisst ist.

Der ältere Sohn Hans-Heinrich H. [REDACTED] hat bei dem Amtsgericht die Ausstellung eines gemeinschaftlichen Erbscheins nebst Hoffolgezeugnis des Inhalts beantragt, dass sein Vater von ihm und seinen Geschwistern zu je 1/3 beerbt und er Hoferbe des Hofes in He [REDACTED] geworden sei.

Das Amtsgericht hat diesem Antrage nicht entsprochen. Das Oberlandesgericht in Hamm hat die sofortige Beschwerde des Antragstellers durch Beschluss vom 13. Februar 1952 zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller am 14. März 1952 zugestellt worden. Er hat am 12. April 1952 Rechtsbeschwerde eingelegt. In der Rechtsbeschwerdeschrift ist gesagt, die Begründung werde nachgereicht, und zugleich gebeten worden, hierzu eine Frist von einem Monat bewilligen zu wollen. Durch ein am 8. Mai 1952 eingegangenes Schreiben vom 7. Mai hat Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], ihm die Gerichtsakten zur Einsichtnahme im Büro der Prozessbevollmächtigten zu überlassen und sie dem Fach "Dr. [REDACTED] - Nachschlagewerk" im Bundesgerichtshof zuzuleiten. Dem ist an demselben Tage entsprochen worden. Durch einen Schriftsatz vom 23. Mai 1952, der am 26. Mai 1952 bei dem Bundesgerichtshof eingegangen ist, haben die Vertreter des Antragstellers die Rechtsbeschwerde begründet und vorsorglich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist gebeten. Zur Begründung dieses Antrags haben sie geltend gemacht: Sie hätten bereits bei Einlegung der Rechtsbeschwerde um eine Fristverlängerung um einen Monat

- 3 -

gebeten. Dieser Antrag sei allerdings unglücklich gefasst gewesen. Jedenfalls seien die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben. Die Begründungsfrist sei nicht nur im Fristenkalender notiert gewesen, sondern es seien auch zwei Vorfristen zum 30. April und 9. Mai verfügt worden. Dementsprechend seien die Akten Rechtsanwalt N. [REDACTED] am 30. April vorgelegt worden. Dieser habe Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], der sich gerade in Karlsruhe aufgehalten habe, um die Beschaffung der Gerichtsakten gebeten, die er erst am 12. Mai erhalten und noch an demselben Tage nach [REDACTED] abgesandt habe, wo sie am nächsten Tage eingetroffen seien. Rechtsanwalt [REDACTED] sei an diesem Tage noch in Karlsruhe und Rechtsanwalt N. [REDACTED] bis mittags in Bonn gewesen. Der Bürovorsteher habe wegen des Todes seines Schwiegervaters vom 7. bis zum 12. Mai auswärts geweilt. Zu dieser Zeit sei die gelernte Anwaltsgehilfin auf Urlaub in England und der Anwaltslehrling infolge eines Autounfalls bettlägrig gewesen. Infolge dieser Kette unabwendbarer Zufälle sei damals im Büro lediglich eine versierte Stenotypistin anwesend gewesen, die den Bürobetrieb als solchen nicht beherrscht habe. Es sei an sich genügend ausgebildetes Personal vorhanden und der Ausfall aller dieser Angestellten auf einmal nicht vorauszusehen gewesen. Unter diesen Umständen sei die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist ohne Verschulden versäumt worden. Dr. [REDACTED] habe am 13. Mai in Karlsruhe erfahren, dass diese Frist bereits verstrichen sei. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei danach rechtzeitig gestellt worden.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist unbegründet.

Gegen die Zulässigkeit dieses Antrages bestehen keine Bedenken. Im Gesetz ist allerdings eine Wiedereinsetzung in



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde nicht ausdrücklich vorgesehen. Nach § 10 LVR und den §§ 12 LVO, 22 Abs 2, 29 Abs 4 RFGG ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausdrücklich nur gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde, der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde und der weiteren sofortigen Beschwerde gegeben. Wie der Senat in seiner Entscheidung vom 4. Dezember 1951 (V BLw 70/51 = RechtdLandw 1952, S 52) ausgeführt hat, besteht hinsichtlich der Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde eine Lücke im Gesetz, die sinngemäss dadurch ausgefüllt werden muss, dass gegen die Versäumung dieser Frist dieselben Vorschriften angewendet werden, die für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gelten. Gegen die Versäumung der Begründungsfrist konnte danach gemäss § 22 Abs 2 RFGG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden.

Die Voraussetzungen für diese Massnahme sind indessen im vorliegenden Falle nicht gegeben, denn eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Dabei wird eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, nicht als eine unverschuldete angesehen. Es ist zwar richtig, dass in der Rechtsbeschwerdeschrift gebeten worden war, zur Begründung des Rechtsmittels eine Frist von einem Monat zu bewilligen. Diese Fassung liess nicht erkennen, dass eine Verlängerung der nach § 5 Abs 2 Satz 1 LVR auf einen Monat bemessenen Begründungsfrist begehrt werde. Infolgedessen ist auf diese Bitte hin nichts veranlasst worden und brauchte nichts veranlasst zu werden, da die

Begründungsfrist ohnehin einen Monat betrug. Dagegen hätte Rechtsanwalt N[REDACTED], als ihm am 30. April 1952 die Akten vorgelegt wurden, auffallen müssen, dass bis dahin auf die Bitte in der Rechtsbeschwerdeschrift, die er als Antrag auf Fristverlängerung aufgefasst wissen wollte, kein Bescheid eingegangen war. Das hätte ihm Veranlassung geben müssen, Schritte zur Klärung der Frage der Fristverlängerung zu unternehmen. Es genügte nicht, dass er Dr. [REDACTED] um die Beschaffung der Gerichtsakten bat. Mindestens hätte er ihn auf den Ablauf der Frist am 12. Mai hinweisen müssen, damit er hierüber unterrichtet war und gegebenenfalls seinerseits die erforderlich erscheinenden Schritte unternahm. Der Antrag auf Überlassung der Gerichtsakten ist auch erst am 8. Mai bei Gericht eingegangen. Wie der Absendungsvermerk zeigt, sind die Akten noch an demselben Tage Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] zugeleitet worden, indem sie seinem Wunsche gemäss dem Fach "Dr. [REDACTED] - Nachschlagewerk" zugeführt wurden. Es trifft danach nicht zu, dass die Akten Dr. [REDACTED] erst am 12. Mai zur Verfügung gestanden hätten, vielmehr ist dem erst wenige Tage vor Ablauf der Begründungsfrist gestellten Antrage auf Aktenüberlassung unverzüglich entsprochen worden. Dass die Akten erst am Tage des Fristablaufs in den Besitz des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] gelangt sind, ist also nicht auf eine Verzögerung bei der Erledigung der Eingabe vom 7. Mai zurückzuführen. Die Versäumung der Begründungsfrist beruht danach auf dem Verhalten der Vertreter des Rechtsbeschwerdeführers und kann nicht als unverschuldet angesehen werden. Für sie war vor allem nicht ursächlich, dass beim Eingang der Akten am 13. Mai infolge einer Kette unvorhersehbarer Zufälle im Büro der Vertreter des Rechtsbeschwerdeführers eingearbeitete Kräfte nicht

zugegen waren, denn an diesem Tage war die Begründungsfrist bereits abgelaufen.

Da dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist nach alledem nicht stattgegeben werden konnte, musste die Rechtsbeschwerde gemäss § 9 LVR als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 43, 50 LVO.

Dr. Fritsch Dr. Hückinghaus Dr. Tasche.